Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen kein Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VI | Katowice, am 24. August 1929 | Nr. 40

DR. BARTEL.

Die Anwendung der in Polen geltenden Privatrechte und ihr Verhältnis zu einander

In Polen gelten bekanntlich zurzeit drei verschiedene von einander abweichende Privatrechte und zwar das deutsche bürgerliche Recht in den Wojewodschaften Posen, Pommerellen und dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien, das österreichische bürgerliche Recht in Kleinpolen und dem teschener Teil der Wojewodschaft Schlesien und schliesslich russisches Recht neben dem Code Civile in dem heutigen Kongresspolen. Solange noch die Bevölkerung dieser drei Gebietsteile in den ersten Jahren nach der Wiedererlangung der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit infolge des durch die lange Fremdherrschaft sich herausgebildeten Seperatismus fast ausschliesslich innerhalb der territorialen Grenzen sich bewegte, machten sich negative Folgen der Partikularrechte noch wenig bemerkbar. Erst mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, die besonders in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung erfahren und eine Verschmelzung dieser Gebiete nach sich gezogen hat, stiess man auf Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse nach den hier geltenden Rechten. Um die bestehenden Lücken auszufüllen, griff man zum internationalen (zwischenstaatlichen) Privatrecht, das in den einzelnen Gesetzbüchern jedoch nicht erschöpfend geregelt ist. Auch das in den ehemaligen preussischen Gebieten geltende Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine allgemeinen Vorschriften darüber, nach welchem Recht die Rechtsgeschäfte zu beurteilen sind, wenn örtlich verschiedene Rechtsgebiete in Frage kommen. In den Artikeln 7 bis 31 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. ist zum Teil nur bestimmt, welche Rechtsverhältnisse nach deutschen Gesetzen zu beurteilen sind, nicht aber eine Anweisung darüber gegeben, welches Recht sonst anzuwenden ist. Für gewisse Rechtsbeziehungen (Wohnsitz des Ausländers im Inlande, Schliessung der Ehe in dem Lande usw.) sind auch Regeln darüber aufgestellt, welches ausländische Recht anwendbar ist. Teilweise ist endlich sowohl der Geltungsbereich des deutschen Rechtes, als auch das im einzelnen Falle anwendbare fremde Recht bestimmt. Unvollkommen sind auch die Bestimmungen in den anderen oben genannten Gesetzen.

Durch Verordnung vom 2. VIII. 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 580) über die Zuständigkeit des Rechts für die inneren Privatverhältnisse (das Privatrecht zwischen den Teilgebieten) ist die Angelegenheit der Anwendung der in Polen geltenden Privatrechte neu, allerdings auch noch nicht umfassend geregelt worden. Da die bisherigen Bestimmungen betr. das internationale Privatrecht nicht aufgehoben wurden, so gelangen sie neben den Vorschriften dieser Verordnung weiterhin zur Anwendung.

Auf Grund der jetzt geltenden positiven Bestimmungen ergibt sich folgendes:

I. Personenrecht: Die Geschäftsfähigkeit des polnischen Staatsbürgers bestimmt sich nach dem Recht, das am Orte seines Wohnsitzes gültig ist. Im Falle des Wohnsitzwechsels unterliegt die betreffende Person im Bereich der Geschäftsfähigkeit, der Familienverhältnisse und der Erbrechte dem Recht am Orte des Wohnsitzes, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres. Die Geschäftsfähigkeit eines Kaufmanns in seinem Handelsgewerbe wird nach dem Recht am Sitze seines Unternehmens beurteilt.

Schliesst ein polnischer Staatsbürger, der nach dem Rechte am Orte seines Wohnsitzes geschäftsunfähig ist, in einem anderen Teile Polens, in dem ein abweichendes Recht gilt, ein Rechtsgeschäft ab, so ist seine Geschäftsfähigkeit nach dem Recht am Erfüllungsort des Geschäftes zu beurteilen.

II. Sachenrecht: Die Rechtsverhältnisse an Sachen unterstehen gemäss Art. 8 der erwähnten Verordnung dem Recht des Ortes, an dem die Sache gelegen ist. Auf Grundstücke findet das Imobilarsachenrecht des Raumes Anwendung, in dem sie liegen. Bei beweglichen Sachen richtet sich gleichfalls die Frage, welche dinglichen Rechte an einer Sache möglich sind, nach dem Recht des Ortes, an dem sie sich befinden. Der Erwerb, die Aenderung oder Löschung von dinglichen Rechten an Grundstücken, sowie die sich aus Rechtsgeschäften ergebenden Verpflichtungen, auf Grund deren solche Rechte erworben, abgeändert oder gelöscht werden sollen, unterliegen bezüglich der Form und der anderen Bedingungen über die Gültigkeit ausschliesslich dem Rechte des Ortes, an dem das Grundstück gelegen ist.

III. Obligationsrecht: Entsprechend den Bestimmungen des zitierten Gesetzes können die Par-

Vorschriften über die bei der schriftlichen Warenanmeldung am Zollamt erforderlichen Handelsdokumente

Ga. Gemäss § 16 der Verordnung des Finanzministers über das Zollverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 11, Pos. 64, vom Jahre 1921) sind die Interessenten verpflichtet, bei der schriftlichen Warendeklaration Handelspapiere vorzulegen. Hierbei ist es erforderlich, dass diese Handelspapiere vom Absender ausgestellte Originaldokumente darstellen, so z. B.: Fakturen, Urdeklarationen u. dergl.

Das Finanzministerium hat nunmehr durch ein Rundschreiben diese Bestimmungen näher erläutert und dabei nochmals darauf hingewiesen, dass als wichtigste, im § 16 enthaltene Bestimmung, die Verpflichtung anzusehen ist, die Zollrevision auf Originaldokumente zu stützen, d. h. auf solche, die unmittelbar vom ausländischen Verkäufer ausgestellt sind. Hierbei gelten als Originalhandelsdokumente ebenfalls diejenigen von den in der freien Zone der Stadt Danzig befindlichen Lägern unmittelbar ausgestellten Handelspapiere; doch ist erforderlich, dass die von den Lägern der Danziger Freizone ausgestellten Dokumente vom zuständigen Danziger Zollamt bescheinigt werden. Selbstverständlich stellt das Zollamt eine solche Bescheinigung nur dann aus, falls nachgewiesen wird, dass die in der Bescheinigung aufgeführten Waren sich tatsächlich in einem Lager im Gebiete der Freizone der Stadt Danzig befinden. Die Bescheinigung, die das zuständige Zollamt ausstellt, hat wie folgt zu lauten:

„Das Zollamt . . . . . stellt fest, dass dieses Dokument von der Firma . . . . . . ausgestellt worden ist, die ein Lager in der Freizone der Stadt Danzig besitzt, und dass die in diesem Dokument aufgeführte(n) Ware(n) sich im Augenblick in dem oben genannten Lager befindet (befinden)".

Wie bekannt, hat die Partei in der Zolldeklaration die Handelszeichnung und das Bruttogewicht der Ware anzugeben. Die der Deklaration beigefügten Handelspapiere müssen insbesondere alle Angaben enthalten, die zu einer richtigen Berechnung des Zolles notwendig sind, im einzelnen eine genaue Bezeichnung der Ware bezgl. ihrer Gattung und Art, ferner die Menge (Gewicht, Mass, Stückzahl u. dergl.) jeder Gattung und Art. Diese Daten dienen als Grundlage zur Berechnung des Zollsatzes. Bei Entgegennahme der Deklaration ist das Zollamt verpflichtet, die der Deklaration beigefügten Handelsdokumente dahingehend zu prüfen, ob sie tatsächlich den oben behandelten Bedingungen in jeder Hinsicht entsprechen. Sollten Angaben über die Gattung und Art der Waren fehlen, so hat das Zollamt die Partei unverzüglich aufzufordern, Position, Punkt und Buchstabe, gemäss deren die Ware verzollt werden soll, schriftlich genau niederzulegen, und zwar diese Bezeichnung auf dem betr. Handelsdokument in der Partei vorgenommen werden. Sie lautet folgendermassen:

Ich bestätige, dass die Ware einer Verzollung nach (z. B.) Pos. 37, Pkt. 4 b des Zolltarifs unterliegt.

(Datum und Unterschrift).

Falls die Partei auf die oben erwähnte Art das Handelsdokument nicht ergänzen kann, so hat sie dies auf dem Handelsdokument zu vermerken.

In diesem Falle treten die Bestimmungen des Art. 15, Abschnitt IV der Verordnung über den Zolltarif in Kraft, wonach „von eingeführten Sendungen, die schriftlich in unvollständiger Weise deklariert, bezw. nicht in der vorgeschriebenen Frist deklariert worden sind, unabhängig von den anderen Manipulationsgebühren eine Zusatzmanipulationsgebühr (Akzidenz) in nachstehender Höhe erhoben wird:

a) von zollpflichtigen Waren 10 Proz. von der Zollsumme,

b) von zollfreien Waren 2 Proz. des Warenwertes."

Hierbei muss gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass ausfuhrzollpflichtige Waren nicht akzidenzpflichtig sind und ferner, dass die Erhebung einer doppelten Akzidenz (wegen unvollständiger und nicht fristgerechter Deklaration) nicht zulässig ist.

Wichtig ist ferner die Bestimmung, dass es der Partei erlaubt ist, falls der Warenpreis in den Handelsdokumenten fehlt, die Papiere dahingehend zu ergänzen. Dagegen darf das Gewicht und Mass der Ware weder ergänzt noch geändert werden.

Falls im Handelsdokument über die zur Berechnung des Zolles notwendigen Daten falsche Angaben gemacht werden oder eine Ergänzung im Handelsdokument durch falsche Angabe der Position bezw. des Punktes des Zolltarifs vorgenommen wird, treten die Bestimmungen des polnischen Finanzstrafgesetzes, Teil I, Abschnitt II, Art. 45—56 in Kraft, die Strafen für Verletzung der Vorschrift über die Zollgebühren und Warenaustausch mit dem Ausland behandeln.

Die Originalhandelsdokumente, die die Partei der Deklaration beigefügt hat, werden nur nach erfolgter endgültiger Abfertigung der Ware und nach Vorlegung der im Austausch erhaltenen amtlich beglaubigten Abschriften dieser Dokumente ausgehändigt. Das Gesuch um Rückgabe der Originalhandelsdokumente sowie die Quittung über den Empfang derselben, hat die Partei auf der betr. Zolldeklaration erkennttlich zu machen.

Falls bei einem Sammelwarentransport, über den nur eine gemeinsame Faktura vorliegt, die verschiedenen Teilsendungen in verschiedenen Zollämtern abgefertigt werden sollen, so ist das Zollamt, das die restlichen Teilsendungen an die übrigen Zollämter überweist, verpflichtet, auf Antrag der Partei die Abschriften der ihm vorgelegten Originalsammelfaktura zu beglaubigen. Die anderen Zollämter, die die überwiesenen Waren abfertigen, haben andrerseits die von den Zollämtern beglaubigten Abschriften der Originalhandelsdokumente den Originaldokumenten gleichzustellen.

Zwecks einheitlicher Regelung ist für die Beglaubigung folgende Form gewählt worden:

Abschrift für das Zollamt . . . .
in Uebereinstimmung mit dem Original
. . . . , den . . . .
Stempel und Unterschrift.

Falls ein Sammeltransport in Danzig aufgeteilt und von dort aus an die verschiedenen Zollämter überwiesen wird, so kann auch das Danziger Zollinspektorat die Abschriften der Handelsdokumente beglaubigen.

teien ein Schuldverhältnis den Vorschriften irgend eines der hier geltenden Rechte unterwerfen, was mit Rücksicht auf die Folgen, die sich im Falle eines Rechtsstreits ergeben können, durchaus zweckmässig ist. Die aus verschiedenen Gebieten stammenden Personen können z. B. beim Verkauf beweglicher Sachen vereinbaren, dass das Eigentum an den verkauften Sachen erst im Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht und dass auf dieses Rechtsverhältnis die Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches über den Eigentumsvorbehalt Anwendung finden sollen.

Wird eine dahingehende Vereinbarung nicht getroffen, so unterliegt ein obligatorisches Rechtsverhältnis demjenigen Recht, das am Orte der Erfüllung Geltungskraft hat. Daneben stellt das Gesetz vom 2. VIII. folgende Bestimmungen auf:

Art. 10. Falls die Parteien das zuständige Recht nicht bezeichnet haben, so wird angewandt:

1. auf Verträge, die an der Börse oder auf öffentlichen Märkten abgeschlossen werden; — das dort gültige Recht;

2. auf Verträge, welche Grundstücke betreffen, das an dem Orte gültige Recht, an welchem sich das Grundstück befindet;

3. auf Verträge, die im Kleinhandel abgeschlossen worden sind, das Recht des Ortes, an welchem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat;

4. auf Dienst-, Werk-, Bau- und Lieferungsverträge, die mit dem Staat abgeschlossen worden sind, —das nach dem Sitz der handelnden Behörde zuständige Recht und auf die gleichen Verträge, die mit anderen öffentlichen Verbänden geschlossen worden sind, das an ihrem Sitz gültige Recht;

5. auf Versicherungsverträge das am Sitz der Versicherungsanstalt geltende Recht;

6. auf Verträge, die mit Notaren, Rechtsanwälten und anderen Personen abgeschlossen worden sind, welche Berufsgeschäfte ausüben, im Bereiche dieser Tätigkeiten — das Recht des Ortes, an welchem diese Personen ihre Berufe ständig ausüben;

7. auf Arbeitsverträge, die mit den Angestellten von handelsgewerblichen und Bergwerksunternehmen abgeschlossen worden sind. das Recht des Ortes, an welchem die Arbeit ausgeführt worden ist;

Art. 11.

1. Auf Verträge, die von den Ziffern 1—7 des Art. 10 nicht umfasst sind, ist das Recht desjenigen Rechtsgebietes anzuwenden, in welchem beide Parteien beim Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz haben. Falls die Parteien in verschiedenen Rechtsgebieten wohnhaft sind und die Verbindlichkeit einseitig ist, so ist das Recht desjenigen Gebietes anzuwenden, in welchem der Schuldner wohnt; ist die Verbindlichkeit zweiseitig — das Recht desjenigen Gebietes, in welchem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Ein Vertrag zwischen Nichtanwesenden gilt als an dem Orte abgeschlossen, an welchem der Anbietende die Annahme des Angebots erhalten hat.

2. Das Recht, welches am Orte des Vertragsabschlusses gilt, findet auch dann Anwendung, wenn der Wohnsitz, der über das zuständige Recht zu entscheiden hat, nicht bestimmt werden kann.

3. Falls ein Schuldner, der ein einseitiges Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nicht selbst das zuständige Recht bezeichnet hat, so verpflichtet ihn das Recht am Orte seines Wohnsitzes, und sofern der Wohnsitz in Polen nicht festgestellt werden kann, das Recht am Orte des ausgeführten Geschäftes.

4. Wohnsitz des Kaufmannes in seinem Handelsverkehr ist der Sitz des Unternehmens; sofern der Kaufmann mehrere Unternehmen besitzt, der Sitz desjenigen Unternehmens, in welchem das Verhältnis geschlossen worden ist.

Art. 12. 1. Die Verbindlichkeiten aus Uebertretungen und anderen rechtlichen Ereignissen unterliegen dem Recht, das für den Ort gilt, an dem die Tatsache eingetreten ist, welches die Verbindlichkeit hervorgerufen hat.

2. Dasselbe Recht entscheidet, ob die Person, die in ihrer persönlichen Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, für den verursachten Schaden verantwortlich ist.

Die Form eines obligatorischen Rechtsverhältnisses bestimmt sich in erster Linie nach den Gesetzen, die für das Rechtsverhältnis selbst massgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Geschäft vorgenommen wird, sofern der Ort nicht zweifelhaft ist.

Soweit die in Polen geltenden Gesetze positive Bestimmungen über die Anwendung der einzelnen Gesetze nicht enthalten und diese durch Rückschluss oder Analogie nicht zu gewinnen sind, wird die Frage nach dem anzuwenden Rechte nach den in der Literatur vielfach behandelten und von der Praxis zum Teil anerkannten drei statuta zu entscheiden sei und zwar:

1. statuta personalia: Die Rechtsverhältnisse der Personen als solche bestimmen sich nach dem Recht des Wohnsitzes der Person;

2. statuta realia: Die Rechtsverhältnisse an Sachen bestimmen sich nach dem Recht des Ortes, wo die Sache sich befindet;

3. statuta mixta: Die Rechtsverhältnisse, welche aus Handlungen entstehen, richten sich nach dem Recht des Ortes, wo die Handlung vorgenommen worden ist.

Die mit der Anwendung der verschiedenen Rechten im Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten und Komplikationen, sowie die sich hieraus für den Rechtsverkehr ergebenden nachteiligen Folgen lassen sich nur durch den Erlass eines einheitlichen, allgemein geltenden Privatrechts beseitigen. Da nun aber unserer Kodifikationskommission, die bereits im Jahre 1919 zusammengetreten und später nach Warszawa übergesiedelt ist, in einem sehr langsamen Tempo arbeitet, ist damit zu rechnen, dass der gegenwärtige Rechtszustand noch eine längere Zeit sich aufrecht erhalten wird.

Verbandsnachrichten

Hauptversammlung des Vereins selbständiger Kaufleute.

Am Montag, den 19. August d. Js. fand in der „Erholung“ die diesjährige Hauptversammlung des Vereins selbständiger Kaufleute E. V., Katowice, statt. Pünktlich 8 Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende, Herr Josef Grünpeter, die Versammlung, worauf man zur Tagesordnung überging. Nach Erledigung einer Reihe wichtiger interner Fragen wurden die in der Kaufmannschaft sich breit machenden Uebelstände vieler Art schärfstens gerügt und ihre baldige Beseitigung dringend gefordert.

Im Mittelpunkt der Debatte stand die beabsichtigte Gesellschaftsreise des Vereins zur Posener Landesausstellung. Es wurde einstimmig beschlossen, die Reise in der Zeit vom 19.—22. September zu veranstalten und zwar derart, dass die Abfahrt Donnerstag abend und die Rückkehr Montag früh erfolgen soll. Zwecks Ausarbeitung eines feststehenden Programms sowie Erledigung der notwendigen Vorarbeiten wurde ein Organisationskomitee gewählt. Zur Teilnahme an der Reise sind bereits Meldungen in der Versammlung entgegengenommen worden. Weitere Anmeldungen bitten wir der Geschäftsstelle des Vereins, ul. Pilsudskiego 27, II, Tel. 168 und 1998 zugehen lassen zu wollen.

Geldwesen und Börse

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Augustdekade weist einen Goldvorrat von 636,2 Mill. zł. auf, d. s. 90 Mill. zł. mehr als in der vorhergehenden Dekade. Das Gold wurde im Auslande aufgekauft. Ausländische Zahlungsmittel und deckungsfähige Devisen sind um 7.949 Mill. zł. auf 436,5 Mill. zł. gesunken. Nicht deckungsfähige ausländische Zahlungsmittel und Devisen sind um 494.000 zł. auf 81,9 Mill. zł. zurückgegangen. Das Wechselportefeuille erniedrigte sich um 4,0 Mill. zł. bis zur Summe von 695,5 Mill. zł.

Sofort fällige Verpflichtungen erhöhten sich um 20,2 Mill. zł. (460,4 Mill. zł.), während der Umlauf an Banknoten einen Rückgang um 27,6 Mill. zł. aufweist. Beide Positionen sind um 7,4 Mill. zł. auf 1.726,1 Mill. zł. gesunken. Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Banknotenumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen ausschliesslich in Gold beträgt 36,86 Proz. (6,86 Proz. über die statutarische Deckung); die Deckung durch Gold und Devisen beträgt 62,26 Proz. (22,26 Proz. über die statutarische Deckung). Die Deckung des Banknotenumlaufs allein durch Gold beträgt dagegen 50,27 Proz.

Warschauer Börsennotierungen.

Zwischen den Banken zahlte man für Devisen New York 8,90. Europäische Devisen im allgemeinen fester mit Ausnahme von Paris, das von 34,91½ auf 34,91 sank. Gestiegen sind London von 43,23½ auf 43,23¾, Zürich von 171,57 auf 171,59 und Mailand von 46,63 auf 46,67. Zwischen den Banken zahlte man für Devisen Danzig 172,85 und für Devisen Berlin 212,39. Auf der Privatbörse notierte der Dollar 8,88¾ und der Goldrubel 4,63¾. Auf der Aktienbörse Tendenz allgemein schwächer Bankaktien unverändert. Von Industrieaktien sanken: Węgiel von 68 auf 66,75, Lilpop von 31,50 auf 31 und Ostrowiec von 83,50 auf 83. Etwas fester waren Rudzki, die von 31 auf 32 gestiegen sind. Von Staatspapieren stieg die 5-proz. Prämiendollaranleihe von 61,50 auf 62,25. Gesunken ist dagegen die 5-proz. Konvertierungsanleihe von 48 auf 46,50. Von Pfandbriefen waren etwas schwächer die 4½-proz. Bodenpfandbriefe, fester dagegen die 8-proz. Pfandbriefe der Stadt Warszawa, die von 67 auf 69 gestiegen sind.

Auf der Nachmittagsbörse hielten sich die Kurse in den Grenzen der Notierungen der offiziellen Börse.

1. Devisen: Budapest 155,60 — 156, 00 — 155,20, Kopenhagen 237,43 — 238,03 — 236,83, London 43,23¾ — 43,34½ — 43,13, New York 8,90 — 8,92 — 8,88, Paris 34,91 — 35,00 — 34,82, Schweiz 171,59 — 172,02 — 171,16, Italien 46,67 — 46,79 — 46,55.

2. Wertpapiere: 10-proz. Eisenbahnanleihe 102,50, 5-proz. Konvertierungsanleihe 46,50, 4½-proz. Bodenpfandbriefe 49,00, 8-proz. Pfandbriefe der Stadt Warszawa 68,00 — 68,50 — 68,00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 4-proz. Investitionsprämienanleihe 118,50 — 119,00 — 118,75, 5-proz. Prämienanleihe aus 1926 — 62,00 — 62,50 — 62,25.

3. Aktien: Band Handlowy 116,00 — 117, 00, Bank Polski 166,00, Bank Zw. Sp. Zarobk. 78,50, Węgiel 66,75, Lilpop 31,50. Norblin 135,00, Ostrowiecki 82,50 — 83,00, Rudzki 32,00, Kijewski Scholke 90, Firley 51,00, Zieleniewski 117,00 — 114,00.

Kurs der polnischen Stabilisierungsanleihe in New York.

Die Umsätze mit der polnischen Stabilisierungsanleihe auf der Newyorker Börse stiegen Ende Juli d. Js. im Vergleich zur 1. Dekade d. Mts. fast um das Doppelte. Während die Notierungen der Newyorker Börse in der Zeit vom 1. bis zum 6. Juli Umsätze in Höhe von 78.000 Dollar aufwiesen, brachte die letzte Woche des Monats Juli Umsätze in Höhe von 42.000 Dollar. Der Kurs der polnischen Stabilisierungsanleihe hielt sich auf der Newyorker Börse in den letzten Tagen auf 85,5 Dollar.

Auslandskapital in Polen.

Die Gesamtsumme der in Polen investierten Auslandskapitalien beträgt 4.800.000.000 zl., wovon 3.800.000.000, d. s. 80 Proz. auf Staatsanleihen, 340 Mill., d. s. 7 Proz. auf Kommunalanleihen und 600 Mill., d. s. 12 Proz., auf Anleihen, die Aktiengesellschaften gewährt wurden, entfallen. Die Teilnahme des Auslandskapitals an der Gesamtsumme der Aktienkapitalien der in Polen bestehenden 850 Aktiengesellschaften beträgt 20 Proz. Besonders stark vertreten ist das Auslandskapital in der Naphthaindustrie (60 Proz. des Aktienkapitals), in der elektrischen Industrie (44 Proz.) und im Bergbau (32 Proz.).

Grosse Zunahme des ausländischen Kapitals in Polen.

Von Dr. Hermann Steinert.

Das Jahr 1928 hat eine grosse Zunahme der ausländischen Kapitalbeteiligung bei polnischen Aktiengesellschaften gebracht. Während Anfang 1927 nach der amtlichen Statistik bei polnischen Aktiengesellschaften nur 141,3 Mill. Zloty fremdes Kapital arbeiteten und im Jahre 1927 nur eine Zunahme um 1,8 Mill. eintrat, hat sich der fremde Anteil in 1928 um 70,8 Mill. Zloty vergrössert, also um 50 Proz. Besonders stark ist der fremde Anteil in der Hüttenindustrie, im Bergbau und in der Textilindustrie. In der Hüttenindustrie sind Ende 1928 — 99 Mill. Zloty fremdes Kapital festgestellt, der Zuwachs in 1928 beträgt 35 Mill. Im Bergbau hat die fremde Beteiligung bei einem Zuwachs um 11 Mill. Ende 1928 37,7 Mill. Zloty erreicht, in der Textilindustrie beträgt der fremde Anteil 24 Mill., in der Gas- und Elektrizitätsindustrie 14,7 Mill., im Bankwesen 8,7 Mill., in der chemischen Industrie 6,7 Mill., in der Metallindustrie 6,6 Mill., im Transportgewerbe 4,8 Mill., in der Maschinenindustrie 3,9 Mill. Zloty usw. Allerdings ist die grosse Zunahme in 1928 hauptsächlich durch Aufwertung älterer Aktien und Anleihen erreicht worden, sodass die direkte bare Beteiligung in 1928 nicht so sehr gross ist. Immerhin beträgt diese neue Barbeteiligung doch 12,8 Mill. Zloty und ist etwa achtmal so gross wie im Vorjahr. Die neue Beteiligung ist am stärksten im Bankgewerbe, in der chemischen Industrie und im Transportgewerbe. Von den 213,9 Mill. Zloty fremden Kapitals entfällt der Hauptteil auf Deutschland, nämlich 100 Mill. Zloty, was gegen das Vorjahr eine Zunahme um 38 Mill. bedeutet; deutsches Kapital arbeitet hauptsächlich in der Hüttenindustrie (84 Mill. im Bergbau (7,1 Mill.), im Bankwesen (4,7 Mill.) usw. Der Anteil des französischen Kapitals ist um 28 Mill. auf 88,8 Mill. Zloty gewachsen, wobei die Beteiligung hauptsächlich im Bergbau, in der Textilindustrie und in der Metallindustrie liegt; das belgische Kapital folgt dann mit 12,1 Mill. hauptsächlich in der Textilindustrie, das österreichische mit 5,9 Mill. hauptsächlich in der Metallindustrie, italienisches mit 2,35 Mill. hauptsächlich in der Versicherung, Danziger Kapital mit 2 Mill. hauptsächlich im Bankwesen usw.

Rückgang der Zolleinnahmen.

Infolge des Rückganges des Imports notierte das Finanzministerium ein Zurückgehen der Zolleinnahmen. Statt der für Juli präliminierten 30 Mill. zl. gingen aus Zolleinnahmen nur 26 Mill. zl. ein.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Handelsbilanz für Juli 1929.

Nach zwei Jahren ständiger passiver Handelsbilanz trat nun eine günstige Wendung ein. Im Monat Juli d. Js. weist der Aktivsaldo der Handelsbilanz 10.400.000 zł. auf. Der Passivsaldo der polnischen Handelsbilanz datiert seit April 1927. Die Höhe der Passivsalden gestaltete sich verschieden. Der höchste Passivsaldo entfällt auf den Monat Mai 1928 und betrug 163.800.000 zł. Die gegenwärtige Erscheinung ist insofern als günstig zu bezeichnen, als der Aktivsaldo für Monat Juli nicht auf den Rückgang des Imports, deren Wert im Vergleich zum Monat Juni kaum um 5 Mill. gesunken ist, sondern auf die Steigerung unseres Exports zurückzuführen ist. Der Wert der Ausfuhr ist im Vergleich zum Monat Juni um etwa 40 Mill. zł. gestiegen.

Polnisch - russische Handelsverhältnisse.

Sowjetrussland interessiert sich weiterhin für den polnischen Eisenmarkt. Polnische Unternehmen, wie

die Bismarckhütte und die Zaklady Modrzejowskie, erhielten Aufträge auf eine zunächst noch geringe Menge von Eisen. Es ist aber zu erwarten, dass im Zusammenhange damit die polnisch-sowjetrussischen Handelsbeziehungen auf diesem Gebiet sich beleben werden. Demnächst soll nämlich die Angelegenheit der Garantie, die durch die polnische Regierung für den Export nach Russland in Höhe von 25—30 Proz. geleistet werden soll, endgültig geregelt werden.

Finanzierung des polnischen Fleischexports nach Frankreich.

Einige bedeutende französische Firmen, die polnisches Fleisch nach Frankreich in den ersten Monaten d. Js. importierten, erklärten ihre Bereitwilligkeit sogar entgegen den in den französischen Kaufmannskreisen geltenden Grundsätzen, den polnischen Fleischexporteuren Vorschüsse zur Finanzierung des Fleischaufkaufs zu gewähren. In einigen Fällen ist es gelungen, die französischen Fleischimporteure zur Einführung dieses Zahlungssystems zu bewegen. Die weitere Aufrechterhaltung der Gewährung von Vorschüssen auf das zu liefernde Fleisch machten die französischen Importeure jedoch von der regelmässigen und pünktlichen Lieferung abhängig. In dieser Hinsicht haben jedoch die polnischen Exporteure viele Ungenauigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, sodass man sich nicht zu wundern braucht, dass gegenwärtig für dieses Zahlungssystem die französischen Abnehmer nur schwer zu gewinnen sind.

Auf alle Fälle ist in der Begleichung durch die französischen Importeure ein grosser Fortschritt zu verzeichnen. Während nämlich am Anfang d. Js. Zahlungen erst nach 2 bis 3 Wochen nach Eingang der Ware geleistet wurden, verlangen heute die polnischen Exporteure Zahlungen bereits in 6 bis 7 Tagen.

Eierexport aus Polen im 1. Halbjahr 1929.

Der Eierexport hat sich im 1. Halbjahr 1929 bedeutend ermässigt, was auf die Folgen des starken Winters zurückzuführen ist. Im Februar d. Js. konnten nur 2314 to ausgeführt werden, gegenüber 2.882 to im selben Monat des Vorjahres. Im März war die Differenz noch grösser und zwar wurden in diesem Monat nur 1.157 to ausgeführt, gegenüber 5.092 to im Jahre 1928.

Im Laufe der ersten 6 Monate d. Js. wurden 24.901,5 to im Werte von 61.149.000 zl. ausgeführt, gegenüber 30.369,7 to im Werte von 78.428.000 zl. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Als Hauptabnehmer polnischer Eier kommen in Frage:

	1. Halbjahr 1929	Wert in Mill. Zł.
Deutschland	12.865 to	32,1
England	3.817 to	8,9
Tschechoslovakei	2.430 to	5,9
Italien	1.025 to	2,4

Export von geschlachtetem Geflügel nach England.

Englische Firmen aus der Geflügelbranche legen der Organisierung des Imports von geschlachtetem Geflügel aus Polen grosse Bedeutung bei, und rechnen damit, dass dieser Artikel auf dem inländischen Markt einen guten Absatz finden wird, sofern das Geflügel entsprechend gekühlt, sortiert und verpackt sein wird.

Andererseits wird aus England berichtet, dass im Herbst d. Js. ein grosses Angebot für geschlachtete Gänse auf dem Londoner Markt erwartet wird, und dass infolgedessen die bisherigen Preise einen Rückgang erfahren werden.

Inld. Märkte u. Industrien

Arbeitslosenstand in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 8. bis zum 14. August d. Js. ist die Zahl der Arbeitslosen in der Wojewodschaft Schlesien um 164 Personen zurückgegangen und betrug insgesamt 7.183 Arbeitslose. Von dieser Zahl entfallen: auf den Bergbau 997, die Hütten- 114, Metall- 986, Textil- 358, Bau- 376, Papier- 40, chemische 7, keramische 15 und Holzindustrie 89 Arbeitslose. Daneben gab es verschiedene andere Arbeitslose und zwar 257 qualifizierte, 3.054 nicht qualifizierte, 51 landwirtschaftliche und 739 geistige Arbeiter.

Vor der Novellisierung des Gesetzes betr. den Zuckerhandel.

Das gegenwärtig geltende Gesetz über den Zuckerhandel, das noch aus dem Jahre 1925 stammt, und schon lange den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, soll einer Reform unterworfen werden. Das Finanzministerium hat die Notwendigkeit der Reform bereits anerkannt und wandte sich an die beiden grossen Zuckerverbände mit der Bitte, ihr Gutachten in der Angelegenheit der Novellisierung des bisherigen Gesetzes zu erklären.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Frachtformalitäten entsprechend dem neuen Gütertarif.

Der neue Gütertarif, der am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt, vereinfacht das Verfahren betr. die Anwendung der Ausnahmetarife in dem Sinne, dass diese Tarife unmittelbar bei Aufgabe der Sendung angewandt werden, während bisher die Eisenbahn die Differenz zwischen dem Aufnahme- und Normaltarif nach Vorlegung eines Dokuments auszahlte, aus dem hervorging, dass die Ware über die Zollgrenze ausgeführt wurde. Entsprechend den Vorschriften des neuen Gütertarifs kann der Absender von den oben erwähnten Erleichterungen in dem Falle Gebrauch machen, wenn er im Frachtbrief neben der Bezeichnung der Ware die Erklärung setzt: „do wywozu morzem za granice celną" (Seeausfuhr über die Zollgrenze). Wird eine derartige Erklärung im Frachtbrief nicht stehen, so wird die Fracht entsprechend dem Normaltarif berechnet und die Ausnahmesätze werden nur im Wege einer Reklamation, die in einer Frist von 3 Monaten nach Aufgabe einzureichen ist, zuerkannt werden. Der Tarif sieht ausserdem das Recht der Eisenbahn vor, vom Absender oder Empfänger die Erbringung des endgültigen Beweises der Bestimmung der Waren zu verlangen, die unter Anwendung des Hafentarifs ausgeführt wurden.

Neue Einfuhrkontingente.

Letzthin wurden neue Kontingente festgesetzt und zwar für Apfelsinen aus Italien, Weintrauben aus Rumänien, Fischkonserven aus Norwegen und den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Angesichts dessen, dass die Verteilung der oben erwähnten Kontingente Ende August erfolgt, müssen Einfuhrgenehmigungen möglichst umgehend beantragt werden.

Aufhebung der Umsatzsteuer beim Roggenexport.

Das Finanzministerium hat mit Zustimmung des Ministers für Industrie und Handel die Nichterhebung der Umsatzsteuer von den bei Exporttransaktionen mit Roggen erzielten Umsätzen verlängert.

Der Verkauf von nicht beendeten Bauten ist von der Stempelabgabe befreit.

Entsprechend einer Erklärung des Finanzministeriums ist beim Verkauf von nicht beendeten Gebäuden die Stempelsteuer nicht zu zahlen, sofern eine Bescheinigung der aufsichtsführenden Behörde vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass auf dem Grundstück, das den Gegenstand des Vertrages bildet, technischen Arbeiten zwecks Legung der Fundamente vor der Aufzeichnung des Kaufvertrages eingeführt wurden.

Polnisch-rumänische Wirtschaftskonferenz.

Die Arbeiten der polnisch-rumänischen Wirtschaftskonferenz schreiten rasch vorwärts und es ist anzunehmen, dass schon in der nächsten Woche die Verträge zur Unterschrift vorbereitet werden. Es wurde verhandelt über Eisenbahnen- und Transitangelegenheiten, sowie über Verwaltungs- und Zollformalitäten. Die betreffenden Verträge sind bereits ausgearbeitet. Ausserdem wurden Fragen, die sich auf den Export beider Länder beziehen, besprochen.

Auslandspässe.

Das Innenministerium hat in einem an sämtliche Wojewoden erlassenen Rundschreiben angeordnet, dass die Verwaltungsbehörden die Reisepässe für eine einmalige Ausreise für die Dauer von 3 Monaten, soweit es sich um europäische Staaten handelt, bezw. für 6 Monate bei Reisen nach Uebersee- oder den asiatischen Staaten, ausstellen sollen. Dauerpässe sind stets für die Dauer von 6 Monaten auszustellen. Ausnahmsweise sind die Wojewoden berechtigt, die Genehmigung zur Ausstellung von Reisepässen bis zu 12 Monaten zu erteilen, sofern es sich um eine längere Reise handelt, oder die Notwendigkeit eines längeren Aufenthaltes im Auslande nachgewiesen wird.

Verfügung in Sachen des Waggonmangels.

Im Zusammenhang mit dem Waggonmangel hat das Verkehrsministerium eine Verfügung erlassen, wodurch die Ver- und Abladezeit für den Absender und Empfänger verkürzt wird. Diese Zeit wurde von 10 auf 8 Stunden für Waggons bis zu 30 to und von 12 auf 10 Stunden für Waggons über 30 to Ladung abgekürzt.

In dieser Verfügung wurden die Sonderrechte für Exportkohle durch Danzig und Gdynia, für Salz- und Zementtransporte in ganzen Zügen, sowie für den Import von Eisenbruch, Supperphosphat und Erzen durch Danzig und Gdynia berücksichtigt. Diese Verfügung trat am 15. d. Mts. in Kraft.

Der Rückgang der polnischen Holzausfuhr.
Von Dr. Hermann Steinert.

Die polnische Holzausfuhr hat in der ersten Hälfte des Jahres 1929 einen starken Rückgang aufzuweisen. Mengenmässig hat sich die gesamte Holzausfuhr gegen die gleiche Zeit des Vorjahres um 30 proc.: und wertmässig um über 25 Proz. vermindert, wobei der Rückgang hauptsächlich auf Rundholz und Schnittholz entfällt. Während die gesamte Holzausfuhr im ersten Halbjahr 1928 mit 292 Mill. Złoty beinahe ein Viertel des Wertes der gesamten polnischen Ausfuhr erreichte, macht sie im ersten Halbjahr 1929 mit 214 Mill. Zł. nur noch ein Fünftel der Gesamtausfuhr aus. Wie sich der Ausfuhrrückgang auf die einzelnen Holzarten verteilt, ergibt nachstehende Tabelle:

	Ausfuhrmenge in t. 1. Halbjahr		Ausfuhrwert in Mill. Zł. 1. Halbjahr	
	1929	1928	1929	1928
Papierholz	437142	481380	28745	30745
Grubenholz	200186	342464	10927	17771
Rundholz u. Klötze	292378	650760	31670	65277
Schnittholz	441823	719073	90016	135917
Telegrafenstangen	34769	21594	3368	1919
Schwellen	75407	70081	12093	10500
Sperholz u. Fourniere	8756	14236	15059	9975

Die Rundholzausfuhr hat sich demnach sogar auf die Hälfte verringert, die Schnittholzausfuhr ist auf zwei Drittel gesunken, ebenso die Ausfuhr von Grubenholz, wogegen die Ausfuhr von Papierholz sich behauptet hat und die von Telegrafenstangen, Schwellen und Sperrholz zugenommen hat.

Es gibt verschiedene Gründe für diesen Rückgang. Zunächst könnte man dafür den harten Winter verantwortlich machen, der nicht nur den Abtransport des Holzes aus den Wäldern und von den Sägewerken erschwert hat, sondern vor allen Dingen auch die seewärtige Ausfuhr für einige Wochen überhaupt unmöglich machte. Der Einfluss der Eissperre darf jedoch nicht überschätzt werden. Man hätte dafür leicht von Mai ab um so mehr Holz ausführen können, wie das bei anderen Häfen wie Riga, Leningrad und in Finnland auch der Fall gewesen ist. Bei allen diesen Ländern ist die Ausfuhr des ersten Halbjahres 1929 bereits grösser als die des Vorjahres. Es sind deshalb andere Gründe für die ungünstige Entwicklung in Polen ausschlaggebend gewesen.

Sehr stark hat zweifellos die Unterbrechung des Holzabkommens mit Deutschland eingewirkt. Dadurch, dass der vertragslose Zustand sehr lange hinausgezögert wurde, hat Deutschland zum Teil sich anderweitig eingedeckt, sodass ein direkter Verlust für Polen zweifellos entstanden ist. Während im ganzen Jahre 1928 die monatliche Schnittholzausfuhr nach Deutschland beinahe 60.000 t betrug, ging sie im Januar auf 5.000 t zurück und erreichte auch im Februar nur 11.000 t. Erst im Juni ist die Holzausfuhr nach Deutschland wieder auf die Vorjahresmenge gestiegen. Weiter spricht auch mit, dass der Bedarf in Deutschland infolge geringerer Bautätigkeit und infolge Geldknappheit sich weiter vermindert hat. Deshalb haben sich auch die Rundholzbezüge Deutschlands verringert. Ganz besonders stark zurückgegangen ist aber vor allem die polnische Ausfuhr von Schnittholz nach England. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahre auf nicht viel mehr als ein Viertel vermindert. Ferner spricht auch bei dem Rückgang der Gesamtausfuhr wohl mit, dass der Einschlag in Polen kleiner geworden ist und deshalb weniger Holz für die Ausfuhr zur Verfügung steht.

Betrachten wir noch die Schnittholzausfuhr näher, so ergibt sich folgendes Bild:

Polnische Schnittholzausfuhr in t
Im ersten Halbjahr.

	1929	1928	1927
Deutschland	167 430	268 034	184 014
England	85 701	278 173	496 530
Holland	49 178	70.987	83 943
Frankreich	31 891	18 491	24 260
Tschecho-Slowakei	40 837		
Belgien	25 776	44 504	77 648

Die Ausfuhr nach Deutschland war in früheren Jahren kleiner als die nach England, ist in diesem Jahre aber doppelt so gross als die nach England. Beim Rückgang der Ausfuhr nach England spricht sehr stark die russische Konkurrenz mit. Nicht nur hat Russland ganz besonders grosse Mengen von Schnittholz in diesem Jahre angeboten, sondern es hat seine Lieferungen auch zu einem Preise übernommen, der die polnischen Preise für England zu hoch erscheinen lässt. Die polnischen Preise sind in den letzten Jahren hauptsächlich wegen der Vergrösserung des Inlandsbedarfs und der guten Preise, die man dank billiger Frachtkosten von deutscher Seite erzielt, dauernd in die Höhe gegangen, sodass das polnische Holz in England immer weniger wettbewerbsfähig geworden ist. Wir sehen aus der Tabelle, dass demnächst die Ausfuhr nach Holland schon beinahe der Ausfuhr nach England gleichkommt. Bemerkenswert ist ferner die grosse Zunahme der Ausfuhr nach der Tschecho-Slowakei. Auch dabei dürften die niedrigen Frachtkosten auf dem kurzen Bahnweg mitsprechen. Die Ausfuhr nach Frankreich ist gegenüber dem Vorjahre sogar erheblich gestiegen. Daneben gab es auch eine nennenswerte Ausfuhr nach Schweden und Ungarn.

Die Rundholzausfuhr des laufenden Jahres ist dauernd sehr stark hinter dem Vorjahre zurückgeblieben. Hierbei fällt ganz zweifellos eine starke Verminderung des Einschlags erheblich ins Gewicht. Der Anteil der einzelnen Länder an der Rundholzeinfuhr gestattete sich wie folgt:

Polnische Rundholzausfuhr in t.
Im ersten Halbjahr

	1929	1928	1927
Deutschland	190 172	550 222	778 069
Tschecho-Slowakei	40 915	33 794	30 947
Holland	5 725	15 514	24 838
England	5.632	7 737	10 591
Belgien	4 351	4 803	11 016

Am stärksten ist der Rückgang der Ausfuhr nach Deutschland, ein Ergebnis der ungünstigen Wirtschaftslage in Deutschland. Zugenommen hat gegenüber dem Vorjahre nur die Ausfuhr nach der Tschecho-Slowakei. Auffallend ist es auch, dass die Ausfuhr nach Holland sich auf ein Drittel vermindert hat.

Die kleine Zunahme der Schwellenausfuhr im laufenden Jahre ist hauptsächlich auf einen stärkeren Bedarf in England zurückzuführen. Von der gegenüber 53.700 t in der gleichen Zeit des Vorjahres, 13 800 t nach England, 1100 t nach Belgien usw. Bei Telegrafenstangen macht sich in diesem Jahre eine stärkere Nachfrage aus Belgien bemerkbar. Die Ausfuhr nach Deutschland betrug im ersten Halbjahr nur 2200 t gegen 5900 i. V. die Ausfuhr nach Belgien ist von 3200 auf 7400 t angewachsen, die nach Frankreich von 2200 auf 400 t und die nach der Tschecho-Slowakei von 3600 auf 5451 t gestiegen.

Sehr ungünstig war auch wieder die Entwicklung der Grubenholzausfuhr, wobei sich die Nachfrage aus fast allen Ländern stark vermindert hat, wie dies die folgende Tabelle zeigt:

Polnische Grubenholzausfuhr in t.
Im ersten Halbjahre.

	1929	1928	1927
Deutschland	110 877	191 957	289 765
Tschecho-Slowakei	45 868	47 167	49 033
England	14 713	39 810	38 693
Belgien	10 046	24 736	42 883
Frankreich	2 308	14 918	91 570

Die Ausfuhr nach Deutschland ist seit 1927 auf ein Drittel gesunken, die nach England hat sich gegenüber dem Vorjahre auf ein Drittel vermindert, nur die nach

der Tschecho-Slowakei hat sich behauptet. Beim Rückgang der Ausfuhr über See spricht sehr stark die Konkurrenz anderer Staaten mit. Namentlich hat hierin Russland durch grosse Angebote die Absatzverhältnisse erschwert.

Günstig ist dagegen die Lage bei Papierholz, wo Deutschland nach wie vor alle verfügbaren Mengen aus dem polnischen Wäldern abnimmt wobei es genau wie früher die besten Preise zahlen kann. Allerdings macht sich bei der Versorgung Ostpreussens, wohin der grösste Teil des polnischen Papierholzes geht, neuerdings auch schon wieder die russische Konkurrenz sehr stark bemerkbar. Die Königsberger Fabriken beziehen gegenwärtig schon mindestens die Hälfte ihres Bedarfs auf dem Seewege aus Russland. Die ganze Papierholzausfuhr des ersten Halbjahres von 1928 war nur um rund 40 000 t kleiner als im Vorjahre. Die Ausfuhr nach Deutschland ist mit 410 500 t nur um 36 000 t zurückgegangen, die Ausfuhr nach der Tschecho-Slowakei ist mit 20 800 t um etwa 10 000 t kleiner geworden.

Die Zunahme der Sperrholzausfuhr ist bei allen Oststaaten festzustellen. Der Bedarf ist namentlich in England in den letzten Jahren ausserordentlich stark gestiegen. England ist Hauptabnehmer für das polnische Sperrholz. Von der Ausfuhr des ersten Halbjahres 1929 von 18 756 t gingen 7 300 t nach England, 2 600 t nach Belgien, 1 800 t nach Holland, 900 t nach Deutschland usw.

Die Aussichten für die nächste Zukunft kann man nicht als besonders günstig bezeichnen. Die bisherigen Ereignisse haben gezeigt, dass Russland in der Tat seine grossen Lieferungen an Schnittholz durchführen kann. Die russische Konkurrenz wird also in Zukunft noch immer stärker fühlbar sein. Das polnische Schnittholzgeschäft kann daher kaum auf eine wesentliche Belebung rechnen, wenn auch die Nachfrage aus Deutschland sich etwas gebessert hat. Auch bei der Ausfuhr von Grubenholz, Rundholz usw. ist mit einer wesentlichen Aenderung der Lage nicht zu rechnen. Erschwert wird die Ausfuhr noch dadurch, dass die Steigerung der Seefrachtraten den Exporteuren beinahe jeden Gewinn nimmt. Die Frachtraten haben sich gegenüber dem Sommer des Vorjahres um ca. 20 Proz. erhöht. Da wir aber bei den meisten Holzarten erkennen, dass schon seit 1927 ein Rückgang der Ausfuhr in grösserem Umfange eingetreten ist, so bleibt wohl massgebend für diese Entwicklung hauptsächlich der Umstand, dass das polnische Holz für den Export über See bedeutend zu teuer ist. Konkurrenzfähig ist es vor allem in den Ländern, wohin ein verhältnismässig kurzer Bahnweg in Betracht kommt, nicht aber in den Ländern, bei denen noch eine mehrfache Umladung mit langsamen Seetransport erforderlich ist. In diesen Ländern war eine gute Wettbewerbsfähigkeit nur so lange vorhanden, als das polnische Holz sich infolge der Inflation billig stellte.

Zusammenbruch einer grossen polnischen Weichselreederei.

Von Dr. Hermann Steinert.

Schon seit etwa einem Jahr war es bekannt, dass eine der grössten polnischen Weichselreedereien sich in Schwierigkeiten befand, nämlich die Vereinigte Warschauer Gesellschaft für Transport und Schiffahrt. Jetzt aber ist der Zusammenbruch offenbar, denn ein Teil der Schiffe der Gesellschaft, nämlich ein grosser Raddampfer, ein Doppelschraubendampfer und ein Frachtkahn von 531 t Tragfähigkeit sind in Danzig an die Kette gelegt worden und sollen im September zwangsversteigert werden. Die genannte Gesellschaft ist ein halbstaatliches Unternehmen. Sie ging hervor aus der staatlichen Weichselschiffahrt, die 1918 ihren Betrieb aufnahm und bis 1925 ca. 1,3 Mill zloty Verluste hatte. Der Staatsbetrieb wurde dann mit der Warschauer Gesellschaft zur „Vereinigten Gesellschaft“ zusammengeschmolzen, wobei der Staat mit 28 Proz. an dieser Unternehmung beteiligt blieb. Die „Vereinigte“ hatte schon damal grosse Staatsdarlehen, die niemals zurückgezahlt oder verzinst werden konnten, obgleich die Gesellschaft eine stattliche und in gutem Zustand befindliche Flotte hatte. Die Gesellschaft hat hauptsächlich auch einen Verkehr zwischen Danzig und Warschau unterhalten. Da die Schulden immer grösser wurden, trat man schon im Herbst 1928 an den Staat mit der Forderung heran, die ganze Gesellschaft wieder in Staatsbetrieb zu übernehmen, wozu anscheinend wenig Neigung besteht. Die Schulden der Gesellschaft übersteigen weit den Wert ihres Schiffsbesitzes. Einige Schiffe sind noch in Betrieb, andere sind bereits stillgelegt. Wenn der Staat in letzter Stunde einspringt, ist mit einer Liquidation der Gesellschaft oder mit Konkurs zu rechnen. Ein neuer Staatsbetrieb würde natürlich nur die Rentabilität anderer Weichselreedereien ungünstig beeinflussen.

Bedarf des Auslandes für polnische Arbeiter.

Das Emigrationsamt erhielt aus Belgien die Nachricht, dass dort 1.500 Arbeiter, die in den Kohlengruben beschäftigt werden sollen, benötigt werden. Frankreich forderte 2.000 Arbeiter an und Holland, das bisher wenig polnische Arbeiter aufnahm, beabsichtigt gegenwärtig, in den Kohlengruben ebenfalls polnische Arbeiter zu beschäftigen.

Ausflug nach Spanien.

Der Industriellenverband in Kraków veranstaltet Ende September d. Js. einen Ausflug nach Spanien. Der Ausflug wird etwa 4—5 Wochen dauern. Während des Ausfluges sollen die beiden Ausstellungen in Barcelona und Sevilla, sowie die wichtigsten Kultur- und Industriezentren besucht werden. An dem Ausflug können sich auch Personen, die dem Verbande nicht angehören, beteiligen.

Weltwirtschaft

MARKTBERICHT

der Firma **L. Rübenstein**, Getreidegrosshandlung, **Olmütz.**

Weizen: Eine verlässliche Uebersicht über den Ertrag der amerikanischen Ernte lässt sich noch immer nicht gewinnen. — Die Gerüchte über eine vollständige Weizen - Missernte in Canada verstummen nicht, ja im Gegenteil, es verdichten sich die Nachrichten über einen bedeutenden Ernteausfall in den weizenproduzierenden Prärien - Provinzen. — Die Schwarzseher dürften also diesesmal wirklich Recht behalten und wir müssen uns auf hohe Weizenpreise gefasst machen. — Trotz dieser Nachrichten dürfte es nicht verwundern, wenn gerade in der abgelaufenen Berichtswoche die Weizenpreise an den amerikanischen Börsen etwas abgebröckelt haben. — Dies liegt hauptsächlich in dem Umstande, dass durch die rationelle amerikanische Erntearbeit viel gedroschenes Getreide den Lagerspeichern zugeführt wurde, welche noch aus der vorjährigen Ernte mit Getreide hinreichend versorgt sind und denen die Anlieferungen um die jetzige Zeit sehr unerwünscht kommen. — Was wir aus den europäischen Ländern in der abgelaufenen Berichtswoche hören, bietet keine breite Basis für Optimismus hinsichtlich eines Rückganges der Weizenpreise. — Ungarn, Jugoslawien und Rumänien meldet wohl eine ausgezeichnet qualitativ ausgefallene Ernte. — Wegen des Mengenertrages werden von allen Seiten Klagen laut. — Merkwürdig und bezeichnend ist der Preisrückgang auf den czechoslowakischen Weizenmärkten. — Die schon vor Monaten an dieser Stelle geäusserte Annahme, dass das unrationelle Einfuhrscheinsystem in der Czechoslowakei auf die Preisbildung hemmend Einfluss nehmen muss, hat sich voll bewahrheitet. — So ergab sich in der abgelaufenen Berichtswoche die Tatsache, dass z. B. ungarischer Weizen 79/80 kg. schwer zu Kc. 143,— transito Szob reichlich ausgeboten wurde. — Derselbe Weizen wurde von Einfuhrscheinbesitzern zum Preise von Kc 173,— Bratislava verzollt verkauft; — das ergibt einen Preisunterschied von 10 h per Kilogramm. — Wie ist dies möglich? Der Besitzer von Einfuhrscheinen kann diese nur bei Getreideimporten verwenden, — und muss für jeden Fall Ware einführen, damit ihm der Einfuhrschein nicht verfällt. — Es liegt daher dem Importeur gar nichts daran, wenn er 10 h pro Kilo des importierten Getreides daraufzahlt, nur um den grössten Teil seiner Einfuhrscheine noch zu retten. —

Roggen: Auch die Roggenpreise können sich in der Czechoslowakei nicht richtig entwickeln, nachdem zollfreies Brot aus Polen in enormen Mengen eingeführt wird, sodass die Hauptabsatzgebiete für Roggenmehl im Mährisch - Ostrauer - Kohlenrevier den Müllern verloren gingen. —

Die Berichte über den Ausfall der Roggenernte sind viel günstiger als die über die Weizenernte. — Wie aus den statistischen amerikanischen Berichten hervorgeht, sind gegen die vorjährige Ernte verhältnismässig grosse Mengen für Exportzwecke frei. — Diese Tatsache widerspiegelt sich in der unverhältnismässig grossen Differenz zwischen den Roggen u. Weizenpreisen auf den amerikanischen Börsen. — Bei bestem Wetter hat Deutschland seine Roggenernte zum grossen Teile unter Dach gebracht. — Stärkeres Ausgebot macht sich auch fühlbar und trotzdem haben die Preise nicht abgebröckelt. — Ueber den Ertrag werden Klagen laut und soll die Schüttung unverhältnismässig kleiner sein als im vorigen Jahre. — Das gleiche Bild ergibt sich auch in den übrigen Roggenproduzierenden Gebieten Europas. — Speziell aber Polen bringt sehr pessimistische Berichte, welche die Grundlage zur Preissteigerung auf den polnischen Roggenmärkten in abgelaufener Berichtswoche waren. — In der Czechoslowakei schätzt man die Roggenausbeute heuer auf zirka 60 Proz. der vorjährigen. — Es ist recht bezeichnend, dass bereits auch schon von der neuen Ernte Beträchtliches ausgeführt wird. — Allgemein ist man der Ansicht, dass man heuer in die Czechoslowakei wird Roggen einführen müssen.

Mais: Die Ernte Amerikas wird um ein Bedeutendes grösser geschätzt als im vorigen Jahre. — Speziell die nordamerikanische Ernte gibt zu den besten Hoffnungen Raum. — Sehr optimistische Berichte kommen aus Rumänien. — Nicht ungünstigere aus Jugoslawien und Ungarn. — Ueberall hat die Maispflanze einen unverhältnismässig grossen Ansatz am Kolben gezeigt. — Die europäischen Länder prophezeien aber für diesen Artikel in der heutigen Campagne keinen besonderen Absatz. — Die Ursache liegt zum grössten Teile in dem Umstande, das die Schweinezucht trotz der enormen Schweinefleischpreise zurückgeht. — Der überaus niedrige Stand der Ernte bringt diesen Artikel stark zur Verfütterung, sodass derselbe einen Preisdruck auf die Maispreise ausübt. — Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Kleiepreise in der Entwicklung stark zurückgeblieben sind, was sich bei den Maispreisen sehr auswirkt. — 9. August 1929.

L. G. 2.

Messen u. Ausstellungen

Fahrpreis- und Frachtvergünstigungen zur Leipziger Herbstmesse auf ausländischen Bahnen und Schiffahrtsstrecken.

Auf den ausländischen Eisenbahnen und deutschen und ausländischen Schiffahrtslinien werden zur kommenden Leipziger Herbstmesse vom 25. bis 31. August folgende Fahrpreis- und Frachtermässigungen gewährt:

Eine 25%-ige Fahrpreisermässigung für Hin- und Rückfahrt bzw. 50%ige Ermässigung für die Rückfahrt geniessen die Besucher der Leipziger Messe auf den bulgarischen, estnischen, griechischen, jugoslavischen, lettischen, litauischen, österreichischen, rumänischen, schweizerischen, tschecho-slovakischen, türkischen und ungarischen Eisenbahnen. Auf den französischen Bahnen werden um 20% ermässigte Hin- und Rückfahrkarten ausgegeben, während in Italien für Aussteller und Besucher eine 30%ige Ermässigung eingeräumt wird. Von der Stettiner Damfer-Compagnie, der Seedienststrecke Swinemünde — Zoppot — Pillau — Memel, der Ersten Donau - Dampfschiffahrtsgesellschaft, dem Serviciul Maritim Romăn, Bukarest, der ungarischen Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft sowie auf den Adria-Passagierlinien der Dubrovacka Parobrodska Plovidba A. D., Dubrovnik, und der Jadranska Plovidba D. D., Susak, wird eine 10 bis 50%-ige Fahrpreisermässigung gewährt. Frachtvergünstigungen in Form einer frachtfreien Rückbeförderung geniessen die Ausstellungsgüter der Leipziger Herbstmesse auf den italienischen, jugoslavischen, österreichischen, schweizerischen und türkischen Bahnen sowie auf den Linien der Ersten Donau-Dampfschiffahrts A.-G.

Ueber 10.000 kg Ausstellungsgüter für die Leipziger Frühjahrsmesse 1929.

DieDie Deutsche Reichsbahngesellschaft gibt genaue zahlenmässige Angaben über die Heranbringung der Ausstellungsgüter zur Leipziger Technischen Messe im Frühjahr 1929. Danach sind insgesamt 8.471.777 kg neue Ausstellungsgüter in Leipzig angekommen. Die Zufuhr war zur Frühjahrsmesse 1929 grösser als in allen vorangegangenen Jahren. Beachtlich ist, dass besonders die Mengen aus den entfernten Bezirken zugenommen haben. Die der Mustermesse in der inneren Stadt zugeführten neuen Ausstellungsgüter werden vom „Verband Leipziger-Spediteure e.V.“ auf ungefähr 2.000.000 kg beziffert, wobei zu bedenken ist, dass die Mehrzahl der Ausstellungsgüter von Messe zu Messe in den Ständen verbleibt und von den Ausstellern jeweils nur die neuen Muster mitgebracht werden.

Eisenbahnvergünstigungen für ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse.

Für die vom 25. bis 31. August stattfindende Leipziger Herbstmesse sind für die Messbesucher aus dem Auslande aus den deutchen Reichsbahnen neue Vergünstigungen geschaffen. Während bisher diejenigen Reisenden, die die 25 prozentige Fahrpreisermässigung auch auf der Rückfahrt von der Messe in Anspruch nehmen wollten, über die gleiche Grenzübergangsstation in ihr Heimatland zurückfahren mussten, können in Zukunft für Hin- und Rückfahrt getrennte Wege eingeschlagen werden. Das Leipziger Messamt lässt bei seinen Vertretungen im Ausland und bei einigen Reisebüros verbilligte Fahrkarten von Leipzig nach irgend einer anderen Grenzübergangsstation, die zur Verbindung nach dem Heimatland des Messbesuchers in Frage kommt, verkaufen. Verbilligte Fahrkarten für die Rückfahrt werden nur in Verbindung mit einer Hinfahrkarte abgegeben, d. h. weder im Ausland noch in Leipzig selbst sind verbilligte Karten für die Rückfahrt allein erhältlich.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Dr. L. Lampel, Katowice. — Verlag: „Hermes“, Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice.